

2042/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2039/J-NR/1997, betreffend Vollziehung des § 6a der Rundfunkverordnung, die die Abgeordneten Mag. Stoisits und Genossen am 26. Februar 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Aus welchem Grund wird bis heute die Bestimmung des § 6a Rundfunkverordnung nicht vollzogen, obwohl die Abteilung 4 des Verfassungsdienstes in einer ausführlichen Stellungnahme dagegen keine Bedenken äußerte?

Antwort:

Unmittelbar nach der Kundmachung und noch vor dem Inkrafttreten des § 6a Rundfunkverordnung hat mein Ressort alle von der Neuregelung Betroffenen (Kabel-TV-Betreiber, ORF, Post, Fernmeldebüros, BKA/VD-Datenschutz) zu einer Besprechung über die Vollziehung

dieser Bestimmung eingeladen. Schon damals wurden verfassungsrechtliche, insbesondere massive datenschutzrechtliche Bedenken geäußert. Diese wurden schließlich in einer schriftlichen Stellungnahme von der für Fragen des Datenschutzes zuständigen Abteilung des Verfassungsdienstes ausführlich dargelegt. Eine andere Stellungnahme ist meinem Ressort nicht zugegangen. Erst im Herbst 1996 haben Mitarbeiter der Obersten Fernmeldebehörde von Mitarbeitern des ORF von der Existenz einer zweiten, anderen Stellungnahme des Verfassungsdienstes erfahren und sich bemüht, diese Stellungnahme zu erhalten. Diese, von der für Medienangelegenheiten zuständigen Abteilung 4 des Verfassungsdienstes erarbeitete Stellungnahme sieht keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Trotz dieser widersprüchlichen Aussagen des Verfassungsdienstes habe ich nunmehr eine entsprechende Verordnung (BGBl.Nr. 11 Nr. 71/97 vom 14.3.1997) erlassen und die im § 6a RVO vorgesehene Meldepflicht per 1. Juli 1997 angeordnet.

2. Werden Sie dafür sorgen, daß diese gesetzliche Bestimmung auch vollzogen wird und dadurch dem ORF zusätzliche Gebühreneinnahmen in Millionenhöhe sicher gestellt werden?

Antwort:

Wie bereits oben erwähnt sieht die nunmehr erlassene Verordnung vor, daß erstmalig per 1. Juli 1997 und ab 1998 jährlich die Kabel-TV-Unternehmen den Fernmeldebehörden ihre Kunden bekanntzugeben haben, wie dies § 6a RVO vorsieht. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Zu 3. und 4.

Werden Sie sich in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler dafür einsetzen, daß der ORF das Programmentgelt zuzüglich des Kunstförderungsbeitrages und des in den einzelnen Ländern eingehobenen Kulturschillings selbst einhebt und ihm die notwendigen Daten von der Fernmeldebehörde zur Verfügung gestellt werden?

Wenn nein, was spricht gegen eine Übertragung der Inkassoagenden an den ORF, zumal dies der ORF seit Jahren fordert?

Antwort:

Ich unterstütze die Bestrebungen des ORF, das Programmentgelt einschließlich des Kunstförderungsbeitrages und der Kulturschillinge der Länder selbst einzuheben und auch daraus sich ergebende rechtliche Konsequenzen selbst zu tragen. Mitarbeiter meines Ressorts arbeiten bereits gemeinsam mit Mitarbeitern des ORF Vorschläge für entsprechende gesetzliche Regelungen aus.